

des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung oder des Leiters der Zivilverteidigung der DDR.

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung die Pflicht und das Recht, allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften, unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis, sowie den Bürgern Weisungen und Auflagen zu erteilen, die im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen der Zivilverteidigung, einschließlich des Katastrophenschutzes, im jeweiligen Territorium erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, daß Weisungen, die in den Produktions- bzw. Arbeitsprozeß eingreifen, nur nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Leitern erfolgen können. Soweit es sich dabei um Dienststellen, Betriebe, Kombinate oder Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens, der Deutschen Post, der Wasserwirtschaft, des Bauwesens oder der Energiewirtschaft handelt, können solche Weisungen nur mit Zustimmung der Leiter der zuständigen übergeordneten Organe erteilt werden. Ein Weisungsrecht gegenüber den bewaffneten Organen der DDR oder verbündeten Streitkräften besteht nicht. Neben dem Verteidigungsgesetz ist das GöV die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der einzelnen örtlichen Staatsorgane auf dem Gebiet der Zivilverteidigung (§ 34 Abs. 6 für die Bezirke, § 48 Abs. 6 für die Kreise u. § 68 Abs. 4 für die Städte und Gemeinden).

Die vielfältigen Aufgaben zum Schutze der Bevölkerung und der Volkswirtschaft vor militärischen Aggressionshandlungen sowie vor Katastrophen erfordern es, daß die *Bürger der DDR selbst aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung mitwirken*. Die Erfüllung dieser patriotischen Pflicht ist ein Ausdruck der Wahrnehmung des ihnen nach Art. 23 Abs. 1 der Verfassung übertragenen Rechts und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften. Deshalb sind die zuständigen Leiter gesetzlich verpflichtet und berechtigt, in die Lösung der Aufgaben der Zivilverteidigung die Werkstätigen einzubeziehen. Dazu gehört z. B. auch, Bürger zur Ausbildung und zu Übungen der Zivilverteidigung, zur Organisation von Schutzmaßnahmen sowie von Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen heranzuziehen.

Zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung kann darüber hinaus eine Dienstpflicht für Bürger vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (bei Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr) eingeführt werden.

Eine wichtige Aufgabe für die örtlichen Räte besteht vor allem darin, im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR die politisch-ideologische Aufklärung sowie die Vermittlung von Kenntnissen über die Möglichkeiten und Arten des Schutzes vor Massenvernichtungsmitteln, über Fragen der Selbst- und gegenseitigen Hilfe, der Warnung und Alarmierung sowie andere Maßnahmen zu organisieren. Dabei kommt es vor allem darauf an, den Bürgern deutlich zu machen, daß angesichts der unverminderten Aggressivität des Imperialismus und seiner Versuche, den Entspannungsprozeß zu hintertreiben, die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft nach wie vor unerläßlich ist und daß dabei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft getroffen werden müssen, die zugleich der Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen im Frieden dienen.